

lage zu beschaffen hat, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Mit seiner Behauptung, es verletze die Landkreise und kreisfreien Städte in ihren Rechten, wenn die Bezirksumlage auch für Hilfen an Asylbewerber verwendet werde, kann der Kläger in diesem Rechtsstreit nicht gehört werden. Nach der in der Rechtsprechung herrschenden Meinung (vgl. z.B. BVerwGE 36, 192/199; 62, 11/14) gelten die Voraussetzungen der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO (Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten) auch für die allgemeine Leistungsklage“.

Das System der Umlagefinanzierung, das besonders für die Bezirke bedeutsam ist (nur gut ein Drittel ihrer Einnahmen fließt aus anderen Quellen; bei den Landkreisen sind es rund zwei Drittel), gewährleistet zwischen den kommunalen Ebenen eine aufgabengerechte Mittelverteilung. Eben weil diese Balance von den beteiligten kommunalen Ebenen eigenverantwortlich hergestellt wird, kann sie als durchaus wesentlicher Teil der kommunalen Selbstverwaltung betrachtet werden. Staatliche Verpflichtungen bestünden dann gegenüber der Gesamtheit aller Kommunen und schwerpunktmäßig wohl gegenüber den Gemeinden – nicht, weil ihnen die Selbstverwaltung am umfassendsten verbürgt ist, sondern weil sie Lasten nicht an andere kommunale Ebenen weiterleiten, sondern allenfalls den Bürger über Steuern in Anspruch nehmen können.

Dabei ist aber, wie schon erwähnt, das Gesamtbild der Aufgaben und Möglichkeiten von Bund, Ländern und Kommunen in Betracht zu ziehen. Es ist nicht gerechtfertigt, die kommunale Ebene zu Lasten von Bund und Ländern zu privilegieren

(vgl. dazu auch den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission)⁴.

Hier kann keine breite Schilderung der derzeitigen Situation versucht werden. Nur einen Gesichtspunkt möchte ich zum Schluß hervorheben: knapp 4 Mrd. DM kostet die deutsche Einheit im Jahr 1995 den Freistaat Bayern einschließlich seiner Kommunen. 38% davon – unter Einbeziehung der FAG-Ausgleichsregelungen der niedrigste Satz aller alten Bundesländer – werden die bayerischen Gemeinden aufbringen. Nicht nur hier versucht der Freistaat, die Belastungen der Gemeinden niedrig zu halten. Um sie vor den Folgen eines noch schärferen Anziehens der Bezirksumlage zu schützen, hat er die hier diskutierten Leistungen nach Art. 15 FAG außerhalb jedes Vergleichs gesteigert: rund 220 Mio. DM waren es 1990, 240 in 1991, 260 in 1992, 360 in 1993, 1994 wurden 600 Mio. DM erreicht, 1995 werden es 700 Mio. DM sein.

Die Bezirke sind an den Kosten der deutschen Einheit nicht unmittelbar beteiligt. Zutreffend weist Papier auf den erheblichen Anstieg der Sozialhilfelasten der Bezirke hin. Ich hoffe aber, dargestellt zu haben, daß der Staat hierauf angemessen reagiert hat. Jedenfalls hat er dem „Prinzip des Einstehens füreinander“¹⁴ entsprochen.

14 BVerfGE 72, 330 = BayVBl. 1986, 559 (amtliche Leitsätze) für den bundesstaatlichen Finanzausgleich; vgl. auch BVerfGE 86, 148 = BayVBl. 1993, 462 (amtliche Leitsätze).

Das Recht am eigenen Bild des Polizeibeamten im Einsatz bei Demonstrationen contra Pressefreiheit

Rechtliche Abwehrmöglichkeiten des Polizisten als Beamter und Bürger in öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht

Von Assessorin Cristina Lenz, München

I. Problematik

Immer wenn ein Bürger oder ein Pressefotograf bei einer Demonstration fotografiert, stellt sich die Frage, inwieweit das Kunsturhebergesetz (KUG) berührt ist. Grundsätzlich ist es zulässig, von der gesamten Veranstaltung Fotos zu machen. Das schließt auch Aufnahmen eines Polizeieinsatzes ein. Es ergeben sich dabei jedoch zwei Probleme. Zum einen besteht immer die Möglichkeit, daß ein Polizeibeamter, der zunächst nur Beiwerk auf einer Aufnahme war, so herausvergrößert wird, daß ein Porträt entsteht. Zum anderen kann wegen der häufigen Verwendung von Weitwinkelobjektiven beim Vorgang des Fotografierens nur selten erkannt werden, ob es sich um ein zulässiges Foto von der Demonstration handelt oder ob von vornherein eine Porträtaufnahme eines einzelnen Polizeibeamten beabsichtigt war.

Der Polizist, dessen Porträt auf die eine oder andere Art gewollt oder bereits entstanden ist, hat als Beamter und zugleich als Bürger eine Zwitterstellung. Der vorliegende Aufsatz unternimmt den Versuch, diese Situation näher zu beleuchten und Lösungsansätze zu finden, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

II. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das in § 823 Abs. 1 BGB verankert ist. Gesetzliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind

die §§ 22 ff. KUG¹. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Fotografieren an sich, nach dem Wortlaut der §§ 22, 23, 33 KUG, kein Verstoß gegen das KUG sein kann, da nur das Verbreiten und öffentlich zur Schau Stellen unter Strafe gestellt ist. Zusätzliche Bedeutung gewinnen diese Bestimmungen aber dadurch, daß die Rechtspraxis sie entgegen ihrem Wortlaut in der Regel gerade nicht nur auf die Veröffentlichung von Lichtbildern, sondern bereits auf deren Herstellung anwendet.

In Rechtsprechung und Lehre ist anerkannt, daß der in §§ 22, 33 KUG normierte Schutz des Rechts am eigenen Bild gegen die Verbreitung und Zurschaustellung nur eine Ausprägung des aus Art. 1 und 2 GG hergeleiteten und viel weiter reichenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt². Während der Wortlaut der Vorschriften des KUG die Herstellung von Lichtbildern nicht verbietet, ergibt sich für den Betroffenen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein wesentlich weitergehender Anspruch auf Unterlassung der Herstellung oder auf Beseitigung, letzteres im Wege der Herausgabe etwa bereits angefertigter Aufnahmen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht würde allerdings dort der Anfertigung von Aufnah-

1 v. Gramm, Einführung, RdNr. 102; Schrickler/Gerstenberg § 60, § 22 KUG RdNr. 1.

2 BVerfGE 35, 202/224 (Lebach-Urteil) = BayVBl. 1973, 407 (amtliche Leitsätze).

men nicht im Wege stehen, wo gemäß § 23 KUG ein Recht zur Verbreitung von Aufnahmen besteht.

Ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht – abgesehen von den Ausnahmen nach §§ 23, 24 KUG – in allen Fällen der Herstellung von Aufnahmen ohne Zustimmung des Betroffenen entgegensteht, ist allerdings umstritten. So hat der BGH in einer Entscheidung angenommen³, daß darin grundsätzlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu sehen sei und nur überwiegende Interessen der Allgemeinheit – die Problematik der heimlichen Aufnahme für die Privatsammlung wird hier bewußt ausgeklammert – in einzelnen Ausnahmefällen die heimliche Bildherstellung rechtfertigen. Dagegen ist der BGH in einer anderen Entscheidung⁴ davon ausgegangen, daß nur in der Privat- und erst recht in der Intimsphäre aufgenommene Lichtbilder das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.

Zwar wird bei der Annahme einer rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Herstellung von Lichtbildern bei einem Polizeieinsatz im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Polizeibeamten Zurückhaltung am Platze sein⁵. Sie kann aber nicht grundsätzlich verneint werden. Verfolgt der Aufnehmende beispielsweise den Zweck, den Aufgenommenen in Flugblättern zu verunglimpfen oder die Bilder sonst unter Verstoß gegen § 33 KUG zu veröffentlichen oder zu verbreiten, dann verletzt auch in einer derartigen Situation bereits die Aufnahme das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Polizeibeamten. Dies wäre andererseits nicht der Fall, wenn der Fotografierende z.B. zu Beweis Zwecken im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstranten ein etwaiges Verhalten der Polizeibeamten fotografisch festhält. Soweit danach eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Grund der Einzelumstände vorliegt, handelt es sich um einen rechtswidrigen Angriff auf ein absolutes Recht des Verletzten im Sinne des § 823 BGB.

Soweit dieser zur Verhinderung der Fortsetzung und des möglichen Mißbrauchs der bereits gemachten Aufnahmen dem Fotografierenden die Kamera wegnimmt, um den Film zu entwickeln und die ihn darstellenden Aufnahmen einzubehalten, den Rest aber zurückgibt, liegt in einem solchen Falle eine Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB und damit der Tatbestand der Nötigung nicht vor. Dabei kann in einem Fall der vorliegenden Art, wo der Angreifer unter dem Schutz der übrigen Demonstranten rasch verschwinden kann, nicht gefordert werden, daß der Verletzte zunächst versucht, auf den Angreifer einzureden.

Die Strafgerichte hatten mehrfach über tätliche Konflikte zu entscheiden, die daraus entstanden waren, daß Polizisten sich dagegen wehrten, im Einsatz fotografiert zu werden. Die Gerichte haben nicht gezögert, diesen Polizisten die Befugnis zur Verteidigung ihres Rechts am eigenen Bild zuzugestehen⁶, und zwar selbst dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestanden, daß sie – etwa bei der Auflösung einer Demonstration – als „relative Person der Zeitgeschichte“ gemäß § 23 Abs. 1 KUG Eingriffe in dieses Recht hätten erdulden müssen. Das OLG Hamburg⁷ qualifizierte dabei ausdrücklich bereits das Herstellen einer Bildaufnahme als rechtswidrigen Angriff auf das Persönlichkeitsrecht von Zivilfahndern, die zur

Beobachtung einer Demonstration eingesetzt waren. Damit lief die Strafrechtsprechung zum Bildnisschutz im Ergebnis darauf hinaus, daß Polizisten bei ihrer Arbeit ein Recht am eigenen Bild haben, ein Bürger dagegen nicht⁸.

Dies ist die Umkehrung der Kontrollprinzipien der rechtsstaatlichen Demokratie. Den Kontrapunkt dazu setzt die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG). Die Pressearbeit basiert auf der Recherche. Diese muß also nicht nur genauso garantiert sein, sondern ihre Freiheit in der Ausgestaltung auch noch weitergehen, damit genügend Material vorhanden ist, das in der Pressearbeit gesichtet, bearbeitet und veröffentlicht werden kann.

III. Presse- und Recherchefreiheit

Die Recherche benötigt in der Regel mehr Freiraum als die Berichterstattung⁹. Entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des KUG, aber in Übereinstimmung mit der Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes ist der Schutz des Abgebildeten vorverlegt. Deshalb ist die Entscheidung über die Zulässigkeit einer bestimmten Art der Informationsgewinnung noch nicht automatisch diejenige Entscheidung über die Veröffentlichung der betreffenden Information. Jedoch gilt der Satz über die Freiheit in der Recherche nicht für die Vorbereitung der Bildberichterstattung durch Herstellung von Fotografien.

Damit sind Pressefotografen in ihrer Tätigkeit erheblichen Einschränkungen unterworfen. De facto müssen heute die Bestimmungen der §§ 22 ff. KUG über den Schutz des Rechts am eigenen Bild bereits bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden, ob im Einzelfall die Herstellung einer Aufnahme zulässig ist oder nicht. Die Fotografien oder Filme müssen zu einem Zweck angefertigt werden, der durch die Pressefreiheit geschützt wird, nämlich zur Information der Öffentlichkeit über ein bestimmtes Ereignis. Das kann eine Übersichtsaufnahme sein oder die Aufnahme einer Person, die bei der Veranstaltung im Vordergrund steht, wie etwa der Oberbürgermeister anlässlich seiner Eröffnungsrede oder ein Ehrengast¹⁰.

Bildberichte über und damit auch die Herstellung von Fotografien von Demonstrationen und Polizeieinsätzen sind grundsätzlich zulässig und erforderlich. Das folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlich gesicherten Auftrag der Medien zur Beobachtung und Kontrolle staatlichen Handelns, der gerade dort besondere Bedeutung erlangt, wo dieses – wie bei Polizeieinsätzen gelegentlich unvermeidlich – in Gewaltanwendung mündet. Das folgt auch aus der Bestimmung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG, die die Anfertigung und Verbreitung von Bildern von Demonstrationen und Versammlungen rechtfertigt, an denen die abgebildeten Personen teilnehmen oder teilgenommen haben.

Wer als Polizist an einer Demonstration oder einer anderen Aktion in der Öffentlichkeit teilnimmt, wird seinerseits im Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG tätig, so daß ein generelles Verbot der Herstellung von Aufnahmen auch insoweit nicht in Betracht kommt.

Soweit die Rechtsprechung insbesondere der Strafgerichte eine gegenteilige Tendenz erkennen läßt¹¹, ist sie weder mit § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG noch mit der verfassungsrechtlichen

3 BGH, NJW 1966, 2354.

4 BGHZ 24, 200/208.

5 BGHZ 36, 77/80, für den ähnlichen Fall gewerblicher Betätigung.

6 OLG Hamburg, JR 1973, 69 m. krit. Anm. Schroeder; OLG Bremen, NJW 1977, 158 m. krit. Anm. Thomas, NJW 1977, 1072; OLG Celle, NJW 1979, 57 m. krit. Anm. Dittmar, NJW 1979, 1310.

7 OLG Hamburg, JR 1973, 70.

8 BGH, JZ 1976, 31 m. krit. Anm. Schmidt.

9 Steffen, AfP 1988, 179/181.

10 OLG Karlsruhe, Die Justiz 1979, 451.

11 OLG Hamburg, NJW 1972, 1290; OLG Bremen, NJW 1977, 158; OLG Celle, NJW 1979, 57.

Gewähr auch der Bildberichterstattung zu vereinbaren. Mit Recht kann dieser Rechtsprechung, die von der prinzipiellen Unzulässigkeit des Fotografierens oder Filmens von Polizisten bei Demonstrationen und Einsätzen ausgeht, der Vorwurf gemacht werden, sie messe mit zweierlei Maß, indem sie das Fotografieren von Demonstranten regelmäßig erlaube, das der sie begleitenden Polizisten aber nicht¹².

Tatsächlich ist in beiden Bereichen eine differenzierende Betrachtungsweise geboten. Dem Grundsatz nach sind Herstellung und Verbreitung fotografischer Aufnahmen von Demonstrationen und Polizeieinsätzen erlaubt, soweit sie den Vorgang an sich, nicht aber einzelne an ihm beteiligte Personen erfassen¹³. Nur diese Auffassung ist mit der Regel des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG zu vereinbaren, die die Verbreitung von Bildern von Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen auch ohne die Einwilligung derjenigen für rechtmäßig erklärt, die darauf abgebildet werden.

Diese Personen werden aber durch ihre schlichte Teilnahme an einer Demonstration ebensowenig zu einer Person der Zeitgeschichte, wie durch die Zugehörigkeit zu einer Polizeieinheit, die die Aufgabe hat, die Demonstration zu begleiten und bei etwaigen Gewalttätigkeiten einzuschreiten. Damit sind Herstellung und Verbreitung sogenannter Porträtaufnahmen in der Regel unzulässig. Insoweit gilt nichts anderes als bei Massenveranstaltungen auch.

Die gezielte Aufnahme einzelner Demonstranten ist erst dann zulässig, wenn sie durch die Art ihrer Teilnahme – sei es als Veranstaltungsleiter oder Veranstalter einer Demonstration, sei es durch die Begehung von Straftaten wie das Einwerfen von Fensterscheiben oder den tätlichen Angriff auf Dritte – zur jedenfalls relativen Person der Zeitgeschichte werden¹⁴. Rechtsprechung und Lehre unterscheiden „absolute“ und „relative“ Personen der Zeitgeschichte¹⁵. Zu den ersteren sind allgemein bekannte und berühmte Persönlichkeiten zu zählen, wie Staatsmänner, berühmte Dichter, Komponisten, Wissenschaftler u.ä. Zu den letzteren werden unbekannte Personen gerechnet, die jedoch durch ein spektakuläres Zeitereignis vorübergehend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten sind. Auch die gezielte Aufnahme von Polizisten im Einsatz ist nur zulässig, wenn an ihr ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, was insbesondere zu bejahen ist, wenn der Polizist selbst bei der Ausübung seines Amtes eine strafbare Handlung begeht¹⁶.

Wenngleich damit Herstellung und Verbreitung von Fotografien von Demonstrationen und Polizeieinsätzen im Einzelfall unzulässig sein können, so ist es jedoch keineswegs gerechtfertigt, allein aus der Tatsache, daß Fotojournalisten auch die Polizeieinheiten aufnehmen oder filmen, die eine Demonstration begleiten und gegebenenfalls eingreifen, zu folgern, daß dadurch das Recht am eigenen Bild verletzt werden soll oder verletzt werden könnte¹⁷. Das Verwaltungsgericht Köln¹⁸ hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, daß von Fotoreportern und Journalisten in der Regel die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dementsprechend eine sachgerechte und gesetzeskonforme Verwendung des hergestellten fotografischen oder filmischen Materials erwartet werden darf und daß schon aus die-

sem Grund kein Anhaltspunkt für die Vermutung besteht, zulässige Aufnahmen der bei Demonstrationen und Polizeieinsätzen entstehenden Situationen könnten in einer Weise mißbräuchlich veröffentlicht werden, die zu einer Verletzung des Rechts der Beamten an ihrem Bild führen könnte.

IV. Maßnahmen der Polizei

Leider gibt es in jeder beruflichen oder sozialen Gruppe „schwarze Schafe“, so auch bei den Journalisten. Diese „schwarzen Schafe“ sind entweder durch entsprechende frühere unzulässige Veröffentlichungen bekannt oder werden es durch ihr Verhalten, das den später zu beleuchtenden konkreten Verdacht hervorruft. Was kann die Polizei in solchen Fällen tun? Als Maßnahmen gegen einen möglichen Verstoß gegen §§ 22, 23, 33 KUG kommen in erster Linie die Personalienfeststellung und die Sicherstellung des Films in Betracht. In Einzelfällen wäre sogar an die Unbrauchbarmachung des Films zu denken.

Jede dieser polizeilichen Maßnahmen, bei denen zunächst der Aufgabenbereich nach Art. 2 BayPAG¹⁹ eröffnet sein muß, bedarf nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts einer Rechtsgrundlage, da jede der oben genannten Maßnahmen für den betroffenen Fotografen – ob nun Bürger oder Pressefotograf – einen belastenden Verwaltungsakt (VA) darstellt. Welche der Maßnahmen zu treffen ist, bestimmt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 5 BayPAG²⁰).

1. Personalienfeststellung

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayPAG²¹ kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr die Identität einer Person feststellen. Die dazu erforderlichen präventiven Maßnahmen kann sie nach Art. 13 Abs. 2 BayPAG treffen. Gefahr im Sinne von Art. 13 BayPAG ist eine konkrete Gefahr. Diese ist nach dem BayVG²² dann gegeben, wenn nach den gegebenen Tatsachen in naher Zukunft eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Zur öffentlichen Sicherheit gehört auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Diese ist gefährdet, wenn ein Verstoß gegen §§ 22, 23, 33 KUG oder eine entsprechende Vorbereitungshandlung nicht völlig auszuschließen sind. Das bloße Fotografieren eines Polizeibeamten stellt jedoch im Regelfall noch keine Vorbereitungshandlung zu einem Verstoß gegen § 33 KUG dar²³.

¹⁹ Die entsprechende Vorschrift in den anderen Bundesländern: Berlin: § 1 Abs. 1 BlnASOG; Bremen: § 1 Abs. 1 BremPolG; Hamburg: § 3 Abs. 1 SOG; Hessen: § 1 Abs. 1 HSOG; Niedersachsen: § 1 Abs. 1 NdsSOG; Nordrhein-Westfalen: § 1 Abs. 1 PolGNW; Rheinland-Pfalz: § 1 Abs. 1 PVG; Saarland: § 1 Abs. 2 SPoIG; Schleswig-Holstein: § 164 Abs. 1 LVwG; Brandenburg: § 1 Abs. 1 BbPAG; Mecklenburg-Vorpommern: § 2 Abs. 1 SOGMV; Sachsen-Anhalt: § 2 Abs. 1 SOG LSA; Sachsen: § 1 Abs. 1 SächsPolG; Thüringen: § 2 Abs. 1 PAG.

²⁰ Die entsprechende Vorschrift in den anderen Bundesländern: Berlin: § 9 BlnASOG; Bremen: § 4 BremPolG; Hessen: § 5 HSOG; Niedersachsen: § 5 NdsSOG; Nordrhein-Westfalen: § 3 PolGNW; Rheinland-Pfalz: § 3 PVG; Saarland: § 3 SPoIG; Schleswig-Holstein: § 171 LVwG; Brandenburg: § 5 BbPAG; Mecklenburg-Vorpommern: § 14 SOGMV; Sachsen-Anhalt: § 6 SOG LSA; Sachsen: § 3 SächsPolG; Thüringen: § 5 PAG.

²¹ Die entsprechende Vorschrift in den anderen Bundesländern: Berlin: § 15 Abs. 1 Nr. 1 BlnASOG; Bremen: § 11 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG; Hamburg: § 12 Abs. 1 SOG; Hessen: § 18 Abs. 1 HSOG; Niedersachsen: § 12 Abs. 1 Nr. 1 NdsSOG; Nordrhein-Westfalen: § 12 Abs. 1 Nr. 1 PolGNW; Rheinland-Pfalz: § 10 Abs. 1 Nr. 1 PVG; Saarland: § 9 Abs. 1 Nr. 1 SPoIG; Schleswig-Holstein: § 176 Abs. 1 LVwG; Brandenburg: § 15 Abs. 1 Nr. 1 BbPAG; Mecklenburg-Vorpommern: § 29 Abs. 1 Satz 1 SOGMV; Sachsen-Anhalt: § 20 Abs. 1 SOG LSA; Sachsen: § 19 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG; Thüringen: § 14 Abs. 1 Nr. 1 PAG.

²² BayVBl. 1964, 228/229.

²³ Vgl. VG Karlsruhe, NJW 1980, 1708; OLG Celle, NJW 1979, 57; OLG Hamburg, NJW 1972, 1290.

¹² Amelung/Tyrell, NJW 1980, 1560; Schomburg, AfP 1984, 80.

¹³ Schrickel/Gerstenberg, § 60, § 23 KUG RdNr. 24.

¹⁴ Schrickel/Gerstenberg, § 60, § 23 KUG RdNr. 24.

¹⁵ BGH, NJW 1965, 2148–2150; OLG Koblenz, JZ 1973, 279/281.

¹⁶ Rebmann, AfP 1982, 189/194; Wenzel, Tz. 7.19.

¹⁷ Schreit, AfP 1989, 413/415.

¹⁸ VG Köln, AfP 1988, 182.

Wenn auch für den Bereich des Zivilrechts die Auffassung vertreten wird, der Schutzzweck des Gesetzes werde nur erreicht, wenn der Tatbestand der Norm auch die Aufnahme des Fotos mitumfasse²⁴, so scheidet die extensive Auslegung der §§ 22, 23, 33 KUG hier doch an dem im Strafrecht herrschenden Analogieverbot zu Ungunsten des Betroffenen²⁵. Wenn also nur das Verbreiten und Zurschaustellen strafbar ist, aber das Fotografieren an sich nicht, woran kann ein Polizeibeamter dann erkennen, daß ein solches beabsichtigt ist? Wann kann, wann muß er Maßnahmen ergreifen?

Der Beamte muß einen konkreten Verdacht für die Veröffentlichung oder die Zurschaustellung haben. Dieser kann sich ergeben aus den Äußerungen, aus dem Verhalten des Fotografen, oder aus seinem Umgang mit Personen, die schon (als Redakteure) gegen das KUG verstoßen haben²⁶. Bei einem Bürger werden die Verdachtsmomente sich mehr verdichten müssen als bei einem Pressefotografen, der in dieser Eigenschaft die Geschehnisse bei der Demonstration dokumentiert, da bei letzterem die Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches größer ist, daß er eine Veröffentlichung in Form der Verbreitung oder Zurschaustellung anstrebt.

Eine Ausnahme i.S. des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG liegt in der Regel nicht vor, denn die Polizeibeamten sind grundsätzlich keine Personen der Zeitgeschichte; auch keine relativen, die durch ein spektakuläres Ereignis in den Mittelpunkt öffentlichen Interesses geraten (etwa bei einer Geiselnbefreiung eingesetzte Beamte eines Sonderkommandos). Nach der Rechtsprechung des BGH²⁷ darf die Ausnahmevorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht ohne einschlägigen Grund erweiternd ausgelegt werden.

Soweit jedoch ein Polizeibeamter durch sein Verhalten oder situationsbedingt doch eine relative Person der Zeitgeschichte i.S. des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG darstellt, hat er ein berechtigtes Interesse i.S. des § 23 Abs. 2 KUG an der Nichtveröffentlichung seines Bildnisses, wenn er wegen seiner Tätigkeit als Beamter der Kriminalpolizei und als Zivilfahnder eingesetzt werden kann und soll oder Diffamierung und Bloßstellung Ziel der Veröffentlichung sind²⁸.

Geht es nicht um das Filmen einzelner Beamter, sondern um die Dokumentation des polizeilichen Einsatzes als solchen, so steht das Recht am eigenen Bild nur bedingt entgegen, weil die Öffentlichkeitsbindung polizeilichen Einschreitens eine dokumentierende Kontrolle einschließen kann. Abzuwägen sind daher das Kontrollinteresse der Öffentlichkeit, das Persönlichkeitsrecht der Beamten und das staatliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Polizei²⁹. Das Kontrollinteresse wird in der Regel überwiegen, wenn es bei Demonstrationen zum Einsatz von Zwangsmitteln kommt und die Gefahr besteht, daß auch friedliche Versammlungsteilnehmer infolge der Einsatzbedingungen ungewollt, aber unvermeidlich betroffen werden³⁰.

Wenn ein konkreter Verdacht auf eine unzulässige Veröffentlichung oder Zurschaustellung vorliegt, kann der Polizeibeamte nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BayPAG die Identität des Fotografen feststellen und ihn, falls er sich diesen Feststellungen entziehen will, auch festhalten und ggf. durch-

suchen. Darüber hinaus muß auch die Durchsetzung rein zivilrechtlicher Ansprüche durch den Staat ermöglicht werden, so daß selbst dann Personalienfeststellungen zulässig wären, wenn es dem einzelnen nur darum geht, Gewißheit über die Person seines Anspruchgegners zu erhalten und zwar in den Fällen, in denen eine anderweitige Feststellung der Personalien nicht anders möglich ist und somit eine Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gefährdet wäre³¹.

Fraglich ist jedoch, inwieweit der Polizeibeamte, wenn er als solcher bei einer Demonstration tätig geworden ist, wie ein Bürger zu behandeln ist. Zwar ist ein Polizeibeamter auch Bürger und es stehen ihm demnach die gleichen Rechte, also etwa ein Selbsthilfeanspruch nach § 229 BGB, zu. Da er aber als Organ des Staates in Erscheinung getreten ist, muß diese besondere Situation berücksichtigt werden. Als Beamter, der befugt Maßnahmen nach dem BayPAG trifft, hat er sich an die entsprechenden Einschränkungen zu halten. Als problematisch könnte in diesem Zusammenhang angesehen werden, daß der Polizeibeamte, dem alle Eingriffsmöglichkeiten des BayPAG zur Verfügung stehen, damit gegenüber einem einfachen Bürger besser stehen würde. Maßnahmen nach dem BayPAG erfordern aber neben den Tatbestandsvoraussetzungen auch die Aufgabeneröffnung nach Art. 2 BayPAG. Dessen ist sich der Polizeibeamte im Einsatz bewußt. Das hat zur Folge, daß er entweder als Bürger mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, wie § 229 BGB, § 127 Abs. 1 StPO etc., handelt, oder eben als Polizist mit den Mitteln des BayPAG, wobei er dann auch dessen Einschränkungen unterliegt. Er kann nicht gleichzeitig als Polizeibeamter und Bürger auftreten.

2. Sicherstellung

Bei der Wegnahme eines Films aus der Kamera selbst durch einen Polizeibeamten handelt es sich um einen Verwaltungsakt, da sich das Vorgehen des Beamten als eine hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, gerichtet auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen, darstellt (Art. 35 Satz 1 BayVwVfG³²). Die Wegnahme stellt zugleich ein hoheitliches Duldungsgebot dar. Auch in einer äußerlich als Realakt ausgestalteten Handlung – z.B. das Ergreifen einer Kamera und die Herausnahme des Films – kann unausgesprochen zugleich eine rechtserhebliche Handlung des Beamten, nämlich eine Polizeiverfügung, enthalten sein³³. Da dies für den betroffenen Bürger oder Pressefotografen einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, ist nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts eine Rechtsgrundlage erforderlich. Hier kommt Art. 25 Nr. 1 BayPAG, die präventive Sicherstellung, in Betracht.

Erforderlich ist demnach eine gegenwärtige Gefahr. Gefahr in diesem Sinne ist, wie oben, die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht und Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut droht. Zur öffentlichen Sicherheit gehört, wie oben bereits dargestellt, auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Die gegenwärtige Gefahr liegt in einem möglichen Verstoß gegen die §§ 22, 23, 33 KUG. Für diesen muß der sicherstellende Beamte allerdings einen konkreten Verdacht haben. Die Maßnahme der Sicherstellung muß in jedem Einzelfall verhältnismäßig, also geeignet und erforder-

24 BGH, NJW 1957, 1315.

25 OLG Hamburg, NJW 1972, 1290.

26 VG Karlsruhe, NJW 1980, 1708.

27 NJW 1965, 2148.

28 OLG Karlsruhe, Justiz 1979, 451; OLG Celle, NJW 1979, 57.

29 Hoffmann-Riem, AK-GG, Art. 8 RdNr. 37.

30 Dielzel/Gintzell/Kniessel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 10. Aufl. 1991, § 12 a RdNr. 25–26.

31 Steinke, Die Polizei 1980, 91/92.

32 Gleichlautend: § 35 BVwVfG und § 35 der Länder-VwVfG mit Ausnahme von Schleswig-Holstein. Hier entspricht § 106 LVwG Art. 35 BayVwVfG.

33 Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr I, 8. Aufl., S. 102.

lich sein (Art. 4 BayPAG³⁴). Wenn eine Belehrung erfolgversprechend erscheint, ist die Sicherstellung nicht erforderlich.

Der oben näher erläuterte konkrete Verdacht muß bei der Sicherstellung vorgelegen haben und im Falle einer Klage, die in der Regel eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Sätze 1 und 4 VwGO sein wird, auch so dargelegt werden. Allgemeine Ausführungen zum Demonstrationsgeschehen am betreffenden Tag genügen nicht. Ferner kann sich, nach Meinung des VG Frankfurt, der sicherstellende Beamte nicht auf einen allgemeinen Erfahrungssatz stützen, daß alle oder ein Großteil der Personen, die im Verlauf einer Demonstration (auch) Polizeibeamte fotografieren, diese Bilder verbreiten oder zur Schau stellen werden³⁵. Das erscheint m.E. praxisfremd, da die Erfahrungen der Polizei bisher gezeigt haben, daß entsprechende Bilder nicht für Privatsammlungen hergestellt werden.

Ob die Handlung des Vollzugsbeamten unter dem Gesichtspunkt präventiver Gefahrenabwehr rechtmäßig ist, hängt von der Ordnungsmäßigkeit der Ermessensausübung ab. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Beamte bei der – sorgsamsten – Ausübung des Ermessens in tatsächlicher Beziehung zu einem unrichtigen Ergebnis kommt. Diese in Rechtsprechung und Schrifttum einmütig vertretene Auffassung trägt dem Umstand Rechnung, daß Vollzugsbeamte sich bei ihrem Einschreiten in aller Regel zunächst auf die rasche Ermittlung des äußeren Sachverhalts sowie auf die unverzügliche Feststellung des – gegebenenfalls potentiellen – Störers beschränken und alsdann – oft unter sehr schwierigen äußeren Umständen – eine sofortige Entscheidung treffen und alsbald tatkräftig durchführen müssen. Dabei können sich die Beamten nicht auf verwickelte rechtliche Erörterungen einlassen³⁶.

Der konkrete Verdacht kann sich, wie oben bereits dargestellt, aus den Äußerungen des Fotografen, aus seinem Verhalten oder aus der Tatsache ergeben, daß es sich bei dem Betroffenen um einen Pressefotografen handelt, der bereits früher gegen das KUG verstoßen hat; insbesondere, so das VG Karlsruhe, wenn der Pressefotograf unter Berufung auf seine Eigenschaft als Vertreter der Presse eine Herausgabe des Filmes verweigert und damit inzident zum Ausdruck bringt, daß er das von dem Polizeibeamten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes geltend gemachte Recht am eigenen Bild nicht anerkennen will, diesen vielmehr als relative Person der Zeitgeschichte ansieht³⁷. Hier stehen sich die Freiheit der Presse und das Recht am eigenen Bild des Polizisten gegenüber.

3. Berücksichtigung der Pressefreiheit

Betrifft die Sicherstellung einen Pressefotografen, ist zu beachten, daß § 16 BayPrG einer Sicherstellung nach Art. 25 Nr. 1 BayPAG³⁸ nicht entgegensteht, da sich diese Norm auf

die Beschlagnahme von Druckwerken beschränkt und ein belichteter Film nicht unter die Legaldefinition des § 6 BayPrG fällt³⁹. Die Sicherstellung verstößt auch nicht gegen Art. 5 Abs. 1 GG (Pressefreiheit und Grundrecht der freien Meinungsäußerung), denn die dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterfallende Tätigkeit des Beschaffens von Bildmaterial zum Zwecke der Berichterstattung⁴⁰ unterliegt den Schranken des allgemeinen Gesetzes i.S. des Art. 5 Abs. 2 GG, zu denen die Vorschriften des Polizeirechts und des Kunsturhebergesetzes gehören⁴¹.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Pressefreiheit darf die Bereitschaft zur Verhinderung von Verstößen gegen §§ 22, 23, 33 KUG nicht die Grenzen zur Zensur überschreiten. Einerseits sind an den konkreten Verdacht gegenüber einem Pressefotografen insofern besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil man grundsätzlich davon ausgehen kann und muß, daß dieser mit den Vorschriften des KUG vertraut ist und nicht in jedem Fall, um jeden Preis eine unzulässige Veröffentlichung anstrebt. Andererseits ist es journalistische Praxis, möglichst spektakuläre Bilder zu präsentieren, so daß im Grundsatz nicht davon ausgegangen werden kann, daß nur solche Fotografien ausgesucht werden, die im Hinblick auf §§ 22 ff. KUG unbedenklich sind, aber doch, daß einzelne erkennbare Polizeibeamte durch Gesichtsbalken oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden⁴².

Als Problem wird in diesem Zusammenhang auch diskutiert, ob der fotografierte Beamte diesen Film grundsätzlich selbst beschlagnahmen kann. Soweit es ihn selbst betrifft, kann entgegengehalten werden, daß er seinen eigenen Rechtsanspruch sichert und damit Beteiligter im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG ist. Dies würde seine Sicherstellung als Handeln in eigener Sache nichtig machen (Art. 44 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BayVwVfG⁴³).

Etwas anderes gilt bei Gefahr im Verzug (Art. 20 Abs. 3 BayVwVfG). Absatz 3 ist aber nur anwendbar, wenn eine Angelegenheit so eilig ist, daß nicht mehr rechtzeitig für eine Vertretung gesorgt werden kann⁴⁴. Der betroffene Beamte muß also in jedem Einzelfall entscheiden, ob Gefahr im Verzug gegeben ist, und anderenfalls einen Kollegen bitten, die Sicherstellung vorzunehmen. Das kann in manchen Fällen sehr gekünstelt erscheinen. Jedoch könnte sich die Polizei sonst dem Vorwurf gegenübersehen, daß sie bei sich selbst Ausnahmen von den Vorschriften des BayVwVfG macht, ihrer Funktion als Ordnungshüter für den Staat nicht gerecht wird und sich so insgesamt unglaubhaft macht. Diese Problematik ist allerdings eher theoretischer Natur, da bei Demonstrationen in der Regel Gefahr im Verzug vorliegen wird.

Anders als bei der Identitätsfeststellung kann sich der Beamte genauso wenig wie ein Privtmann auf § 229 BGB berufen, da mangels eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe der Bilder, den das Kunsturhebergesetz nicht vorsieht, eine solche auch nicht im Wege der Selbsthilfe durchgesetzt werden kann.

V. Schlußwort

Bei allen diesen theoretischen Überlegungen bleibt für die Praxis nur zu hoffen, daß sowohl die Polizei als auch die Journalisten versuchen, die Aufgaben und die Schwierigkeiten der

34 Die entsprechende Vorschrift in den anderen Bundesländern: Berlin: § 8 BlnASOG; Bremen: § 3 BremPolG; Hamburg: § 4 SOG; Hessen: § 4 HSOG; Niedersachsen: § 4 NdsSOG; Nordrhein-Westfalen: § 2 PolGNW; Rheinland-Pfalz: § 2 PVG; Saarland: § 2 SPoG; Schleswig-Holstein: § 171 LVwG; Brandenburg: § 4 BbPAG; Mecklenburg-Vorpommern: § 15 SOGMV; Sachsen-Anhalt: § 5 SOG LSA; Sachsen: § 3 SächsPolG; Thüringen: § 4 PAG.

35 VG Frankfurt, NJW 1981, 2372/2373.

36 Vgl. BGH, NJW 1953, 1032.

37 VG Karlsruhe, NJW 1980, 1708.

38 Die entsprechende Vorschrift in den anderen Bundesländern: Berlin: § 26 Nr. 1 BlnASOG; Bremen: § 23 Nr. 2 BremPolG; Hamburg: § 14 Abs. 1 a SOG; Hessen: § 40 Abs. 1 Nr. 1 HSOG; Niedersachsen: § 24 Nr. 1 NdsSOG; Nordrhein-Westfalen: § 43 Nr. 1 PolGNW; Rheinland-Pfalz: § 22 Nr. 1 PVG; Saarland: § 21 Nr. 1 SPoG; Schleswig-Holstein: § 183 Abs. 1 Nr. 1 LVwG; Brandenburg: § 29 Nr. 1 BbPAG; Mecklenburg-Vorpommern: § 61 Abs. 1 Nr. 1 SOGMV; Sachsen-Anhalt: § 45 Nr. 1 SOG LSA; Sachsen: § 27 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG; Thüringen: § 27 Abs. 1 Nr. 1 PAG.

39 Berner/Köhler, PAG, § 25 RdNr. 4.

40 Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 RdNr. 136.

41 Drews/Wackel/Vogel/Martens, a.a.O., § 13, 2 c. S. 154 m.w.N.

42 VG Köln, NJW 1988, 367/369.

43 Kopp, Kommentar zum VwVfG, 5. Aufl. 1991, § 44 RdNr. 54.

44 Kopp, a.a.O., § 20 RdNr. 46.

jeweiligen Gegenseite zu verstehen. Ein Schritt in diese Richtung sind die „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ vom 29. 4. 1994⁴⁵. Neben der Definition der Aufgaben – auf der Seite der Medien die Information der Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u.a. Demonstrationen, und auf der Seite der Polizei die Gefahrenabwehr und die Verfolgung von Straftaten – weisen sie deutlich auf die grundsätzliche Problematik hin: „Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere Seite behindert fühlt. Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, daß die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist“.

⁴⁵ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz. Nrn. I C 5 – 1212.1 und 4600 – II – 2894/92 (AllMBl. Nr. 13/1994).

In Nummer 9 der Bekanntmachung wird dann speziell auf die in diesem Aufsatz diskutierte Problematik eingegangen: „Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei der Veröffentlichung des Film- und Fotomaterials“. Um diese Verhaltensgrundsätze mit Leben zu erfüllen, ist es erforderlich, daß jeder einzelne Polizeibeamte und jeder einzelne Journalist die persönliche Bereitschaft zeigt, insoweit umzudenken, und dann auch danach zu handeln. Erst unter diesen Voraussetzungen wäre es sinnvoll, bereits im Vorfeld von Situationen, wie die der Demonstration, einen Kontakt zwischen Medien und Polizei herzustellen, um zwischen ihnen ein auf gegenseitiges Verständnis gegründetes gutes Verhältnis zu schaffen. Dies würde sicher beiden Seiten die Arbeit erleichtern, denn so könnten die Energien auf die Aufgabenerfüllung, und nicht auf Konflikte konzentriert werden.

Mitteilung

Geschäftsverteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995

Verteilung der Rechtsgebiete auf die Senate

1. Senat

(Senatsvorsitzender: Vorsitzender Richter Zink)

- 424 Baulicher Brandschutz
- 446 Asylrecht für Bewerber aus Vietnam – Neueingänge in den Monaten Januar und Juni 1992 –
- 448 Zuweisungsrecht nach dem Asylverfahrensgesetz, soweit der Senat für das Asylrecht zuständig ist
- 510 Raumordnung, Landesplanung für Maßnahmen, die auf bestimmte fachliche Vorhaben abzielen, für die der Senat sonst zuständig ist
- 520 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- 540 Denkmalschutz
- 900 Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz

bei Nrn. 424, 520, 540 und 900 jeweils aus folgenden Gebieten:

Regierungsbezirk Oberbayern, ausgenommen: Landeshauptstadt München, Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech

2. Senat

(Senatsvorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Pongratz)

- 424 Baulicher Brandschutz
- 446 Asylrecht für Bewerber aus China
- 448 Zuweisungsrecht nach dem Asylverfahrensgesetz, soweit der Senat für das Asylrecht zuständig ist
- 510 Raumordnung, Landesplanung für Maßnahmen, die auf bestimmte fachliche Vorhaben abzielen, für die der Senat sonst zuständig ist
- 520 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- 540 Denkmalschutz
- 900 Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz

bei Nrn. 424, 520, 540 und 900 jeweils aus folgenden Gebieten:

Landeshauptstadt München, Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreise Dachau, Freising und Garmisch-Partenkirchen

3. Senat

(Senatsvorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. von Golitschek)

- 211 Prüfungsrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst
- 223 Erste und Zweite Staatsprüfungen
- 370 Recht der Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen
- 700 Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist
- 710 Recht der Bundesbeamten
- 711 Laufbahnprüfungen
- 712 Beförderungen
- 713 Versetzungen und Abordnungen
- 714 Besoldung und Versorgung
- 715 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigungen
- 720 Soldatenrecht
- 721 Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten
- 722 Beförderungen
- 723 Versetzungen und Abordnungen
- 724 Besoldung und Versorgung, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist
- 725 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigungen
- 730 Recht der Beamten nach Landesrecht und der Kirchenbeamten
- 731 Sonstige Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten, einschließlich der damit zusammenhängenden akademischen Grade und staatlichen Bezeichnungen
- 732 Beförderungen
- 733 Versetzungen und Abordnungen
- 734 Besoldung und Versorgung
- 735 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigungen
- 740 Recht der Richter
- 742 Beförderungen
- 743 Versetzungen und Abordnungen
- 744 Besoldung und Versorgung
- 745 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigungen
- 750 Wehrpflichtrecht
- 751 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 752 Recht des Zivildienstes
- 753 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 760 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 770 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdreten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes
- 771 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes